

SATZUNG

über die Änderung des Textteils einschließlich der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "GEHAUWEG" der Stadt Meersburg

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 14. Mai 1996 die Änderung des Textteils des Bebauungsplans "GEHAUWEG" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 21. Februar 1995 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Die Änderung des Bebauungsplans besteht aus dem Änderungstextteil.
Ohne Bestandteil zu werden, ist die Begründung beigefügt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

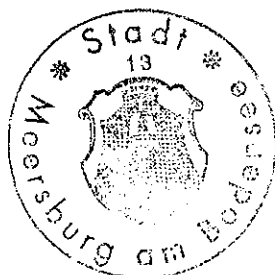
§ 4 Inkrafttreten


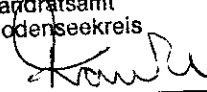
Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 15.05.1996


Landwehr
Bürgermeister



Angezeigt nach § 11 Abs.1, 2.HS BauGB am <u>28.06.1996</u>	
Friedrichshafen, den <u>16.07.1996</u> Landratsamt Bodenseekreis 	

STADT MEERSBURG, BODENSEEKREIS BEBAUUNGSPLAN "GEHAUWEG"

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Der Textteil des Bebauungsplans "Gehauweg" i.d.F.v. 21. Februar 1995 wird wie folgt geändert.

Bei Ziffer 1.2. "Maß der baulichen Nutzung" wird das in Klammern gesetzte Wort "Gebäudehöhen" gestrichen.

Weiterhin wird folgender 1. Satz eingefügt:

"Gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird die maximal zulässige Grundfläche von Gebäuden auf 200 m² festgesetzt."

Bedingt durch die Neuregelung in der Landesbauordnung 1996 sind redaktionelle und inhaltliche Änderungen bei den bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erforderlich.

Diese Festsetzungen sind neu als "Örtliche Bauvorschriften" zu erlassen.

Diesem Sachverhalt werden die Paragraphen bei den Ziffern 1. "Äußere Gestaltung baulicher Anlagen" und 2. "Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen" angepaßt (§ 74 LBO 96).

Die Ziffer 3. erhält folgenden Wortlaut:

"3. Erweiterte Kenntnispflicht (§ 74 Abs. 1 Ziff. 7. LBO 96)

Abweichend von § 50 Abs. 1 Anhang Ziff. 67 LBO 96 bedarf jede Art der Geländeänderung der Durchführung eines Kenntnispflichtverfahrens."

Des weiteren wird folgende Ziffer 4. eingeführt:

"4. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 LBO 96)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf 1,5 erhöht.

Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen."

Bei den Rechtsgrundlagen wird die neue Landesbauordnung genannt:

"Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F.v. 8. August 1995 (GBl.S. 617)"

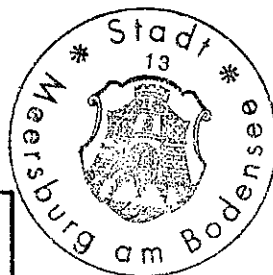
Trochtelfingen, 06. Mai 1996



Angezeigt
nach § 11 Abs. 1, 2. HS BauGB

am 28. 06. 1996

Friedrichshafen, den
16. 07. 1996
Landratsamt
Bodenseekreis



Ausgefertigt:
Meersburg, den 15.05.1996


Landwehr, Bürgermeister